

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# Anl. 10 EZG 2011

EZG 2011 - Emissionszertifikatengesetz 2011

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

zu § 2 Abs. 1 Z 4 und zum 8. Abschnitt Kategorien von Tätigkeiten gemäß dem 8. Abschnitt

Tätigkeit	Quellenkategorie-Code der IPCC- Leitlinien für nationale Treibhausgas-inventuren von 2006	Treibhausgase
a) Verwendung von Brennstoffen zum Zweck der Beheizung, Kühlung und Bereitstellung von Warmwasser in Gebäuden, einschließlich Brennstoffen, die	1A4a	Kohlendioxid
- weiteren Zwecken im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Gebäuden bzw. Liegenschaften dienen,	1A4b	
- der Bewirtschaftung von Einrichtungen und Freiflächen für Freizeit- und Sportzwecke dienen;		
- dem Betrieb von off-road Freizeitgeräten und -fahrzeugen dienen.		
b) Verwendung von Brennstoffen („Kraftstoffen“) im Straßenverkehr, ausgenommen die Benutzung landwirtschaftlicher Fahrzeuge auf befestigten Straßen;	1A3b	
c) Verwendung von Brennstoffen in Bereichen des verarbeitenden Gewerbes und des Baugewerbes, einschließlich aller mobilen Geräte, in denen Brennstoffe eingesetzt werden;	1A2	
d) Verwendung von Brennstoffen für Zwecke der Energiewirtschaft, einschließlich Eigenverbrauch des Sektors (Elektrizitäts-, Wärme- und Kälteerzeugung, Herstellung, Förderung und Verarbeitung von Brennstoffen)	1A1	

Folgende Tätigkeiten sind nicht von 8. Abschnitt umfasst:

1. 1)
1. 2) die Verwendung von Brennstoffen, deren Emissionsfaktor null ist. Der Emissionsfaktor für Biomasse, die den in der Richtlinie 2018/2001/EU festgelegten Kriterien für die Nachhaltigkeit und für Treibhausgaseinsparungen für die Nutzung von Biomasse entspricht, mit etwaigen erforderlichen Anpassungen entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 2018/2066 oder einer Änderung dieser Verordnung im Einklang mit Art. 14 der Richtlinie 2003/87/EG ist null.
1. 3) die Verwendung als Brennstoff von gefährlichen Abfällen oder Siedlungsabfällen.

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)